

MICHAEL ZORNOW

Supranationale Vertragsgewalt

Jus Internationale et Europaeum

180

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

180



Michael Zornow

Supranationale Vertragsgewalt

Die völkerrechtliche Vertragsschlussfähigkeit
der Europäischen Union aus kompetenz- und
legitimationsbezogener Sicht

Mohr Siebeck

Michael Zornow, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen; 2016 Erstes juristisches Staatsexamen; 2016 bis 2020 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Göttinger Institut für Völkerrecht und Europarecht, Abteilung für Öffentliches Recht und Europarecht; 2021 Promotion; derzeit Rechtsreferendar am OLG Celle.

ISBN 978-3-16-161106-3 / eISBN 978-3-16-161107-0

DOI 10.1628/978-3-16-161107-0

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit ist von September 2016 bis Februar 2020 am Göttinger Institut für Völkerrecht und Europarecht entstanden. Im Mai 2021 wurde sie von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde für die Drucklegung punktuell aktualisiert. Zu berücksichtigen war insbesondere das zwischenzeitlich in Kraft getretene Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich.

Großer Dank gebührt meinem Doktorvater Professor Dr. Frank Schorkopf, der mir alle wissenschaftlichen Freiheiten gegeben und mich immer unterstützt hat. Er hat meine Beschäftigung am Lehrstuhl stets auch als Ausbildung angesehen, deren vorrangiges Ziel das Gelingen meines Promotionsvorhabens war. Von seiner Art des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens habe ich sehr profitiert. In bester Erinnerung behalte ich auch die angenehme und persönliche Atmosphäre am Lehrstuhl.

Herrn Professor Dr. Peter-Tobias Stoll danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Professor Dr. Christian Walter und Professor Dr. Thilo Marauhn danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Jus Internationale et Europaeum“.

Danken möchte ich auch meinen ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Völkerrecht und Europarecht. Die anregenden, ermutigenden und oft humorvollen Gespräche waren ein wichtiger Teil meiner Doktorandenzeit.

Mein herzlichster Dank gilt meiner Familie und meiner Freundin Wiebke für ihre bedingungslose Unterstützung in allen Lebenslagen, ohne die diese Arbeit nie entstanden wäre.

Michael Zornow

Hannover, im Sommer 2021

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XV
<i>Einleitung</i>	1
§ 1 Problemaufriss	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
<i>Kapitel 1: Grundzüge supranationaler Vertragsgewalt</i>	7
§ 3 Internationalisierte Rechtserzeugung und „Europäische Souveränität“	8
§ 4 Unionsrechtlicher Rahmen nach dem Reformvertrag von Lissabon	13
<i>Kapitel 2: Vertragsschlusskompetenzen nach Europäischem Unionsrecht</i>	57
§ 5 Kompetenzbegründung	57
§ 6 Kompetenzkategorien	103
§ 7 Kompetenzwahrnehmung	158
<i>Kapitel 3: Legitimation supranationaler Vertragsgewalt</i>	187
§ 8 Gesteigertes Legitimationsbedürfnis in der Vertragspolitik	188
§ 9 Legitimationsmaßstäbe im Unionsrecht	194
§ 10 Legitimation entscheidungsbefugter Vertragsgremien	233
§ 11 Legitimation von Investor-Staat-Schiedsverfahren	247
<i>Kapitel 4: Gemischter Vertragsschluss</i>	257
§ 12 Grundlagen	257
§ 13 Legitimations- und Integrationsinteressen im (Un)Gleichgewicht	276
§ 14 Perspektiven gemischter Abkommen	280
<i>Schluss</i>	287

Literaturverzeichnis	293
Sachregister	307

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
§ 1 Problemaufriss	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
Kapitel 1: Grundzüge supranationaler Vertragsgewalt	7
§ 3 Internationalisierte Rechtserzeugung und „Europäische Souveränität“	8
§ 4 Unionsrechtlicher Rahmen nach dem Reformvertrag von Lissabon	13
I. Begrenzte Völkerrechtssubjektivität	14
II. Grundsätze und Ziele in der Außenpolitik	17
III. Intergouvernementalität und Supranationalität	19
IV. Vertragliche und (vertragsbezogene) autonome Außenpolitik	20
1. Vertragsschlussverfahren	20
2. Autonome Rechtserzeugung	23
V. Rechtswirkungen völkerrechtlicher Verträge im Unionsrecht	24
1. Völkervertragsrecht als integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung	25
2. Autonomie des Unionsrechts als Rezeptionsgrenze	30
a) Normative Gehalte	30
b) Inkurs: Autonomie des Unionsrechts und völkervertragliche Spruchkörper	31
aa) Abkommen zwischen der Union und Drittstaaten	32
(1) Eingriff in die Auslegungshoheit des EuGH	32
(2) Auswirkungen auf das Funktionieren der Unionsorgane gemäß ihrem verfassungsrechtlichen Rahmen	34
(3) Beeinträchtigung des Vorabentscheidungsverfahrens	36
(4) Entscheidung über die unionsinterne Kompetenzverteilung	39

bb) Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten	41
c) Fazit	47
VI. Kontrolle der Vertragsgewalt	48
1. Präventive Kontrolle	49
2. Repressive Kontrolle	51
3. Sonstige Zuständigkeiten im Kontext völkerrechtlicher Verträge	52
VII. Umsetzung und Durchführung	53
Kapitel 2: Vertragsschlusskompetenzen nach Europäischem Unionsrecht	57
§ 5 Kompetenzbegründung	57
I. Explizite Vertragsschlusskompetenzen der Europäischen Union (Art. 216 Abs. 1 Var. 1 AEUV)	59
II. Implizite Vertragsschlusskompetenzen der Europäischen Union (Art. 216 Abs. 1 Var. 2 bis 4 AEUV)	60
1. Zielvariante (Art. 216 Abs. 1 Var. 2 AEUV)	61
a) Normgenese	61
b) Normgehalte	63
aa) Rs. <i>OTIF-Revisionsausschuss</i> und Singapur-Gutachten 2/15	64
bb) Im Rahmen der Unionspolitik, Unionsziel	67
cc) Zum Erfordernis einer Binnenkompetenz	67
(1) Parallelität von Vertragsschlusskompetenz und Unionsziel?	68
(2) Begrenzung einer geteilten Vertragsschlusskompetenz auf ausgeübte Binnenkompetenzen?	73
(a) Begrenzung aus dogmatischen Gründen?	73
(b) Begrenzung durch den Willen der Vertragsstaaten?	75
(c) Ergebnis	79
dd) Erforderlichkeit	80
(1) Maßstab und Funktion des Kriteriums	80
(2) Abwägungsprozesse	84
c) Zusammenfassung	88
2. Die Rechtsaktvariante (Art. 216 Abs. 1 Var. 3 AEUV)	89
3. AETR-Variante (Art. 216 Abs. 1 Var. 4 AEUV)	91
a) Normgenese	91
b) Normgehalte post-Lissabon	94
aa) Fortgeltung der AETR-Rechtsprechungslinie	94
bb) Präzisierungen der Tatbestandsmerkmale	96
(1) Gemeinsame Vorschriften	96
(2) Beeinträchtigung oder Änderung des Anwendungsbereichs	100
c) Fazit	101
III. Ergebnis	102

§ 6 Kompetenzkategorien	103
I. Ausschließliche Zuständigkeiten der Europäischen Union	103
1. Gemeinsame Handelspolitik (Art. 3 Abs. 1 lit. e AEUV)	103
a) Dynamisches Kompetenzverständnis des EuGH	104
aa) Rs. C-414/11 – <i>Daiichi Sankyo</i>	106
bb) Rs. C-137/12 – <i>Kommission/Rat</i>	108
cc) Fazit	109
b) Gemeinsame Handelspolitik und Freihandelsabkommen der neuen Generation – Grundlegendes im Singapur-Gutachten des EuGH	111
aa) Handel mit Waren und Dienstleistungen	112
bb) Wettbewerbsrecht	117
cc) Handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums	119
dd) Nachhaltige Entwicklung	119
ee) Investitionen	124
ff) Fazit	126
2. Nachträgliche ausschließliche Zuständigkeiten (Art. 3 Abs. 2 AEUV)	128
a) Abschluss durch Union in einem Gesetzgebungsakt vorgesehen	129
b) Abschluss durch Union notwendig zur Ausübung interner Zuständigkeiten	130
c) Abschluss durch Mitgliedstaaten könnte gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern	131
3. Möglichkeit zu Verpflichtungen von äußerst begrenzter Tragweite als Kompetenzübertritt	132
II. Geteilte Zuständigkeiten	134
1. Grundlagen, Terminologie, Abgrenzung	134
2. Geteilte Kompetenz und Vertragsschluss – Eine Typologie	138
3. Obligatorisches und fakultatives Handeln von Union und Mitgliedstaaten	140
a) Möglichkeit unionsexklusiven Handelns?	140
b) Möglichkeit mitgliedstaatlich-exklusiven oder gemeinsamen Handelns?	143
c) Fazit	144
4. Investor-Staat-Streitbeilegung und Portfolioinvestitionen in geteilter Kompetenz?	144
III. Bestimmung der richtigen Rechtsgrundlage	147
1. Abgrenzung innerhalb der supranationalen Ebene	147
2. Inkurs: Die Rechtsgrundlage des Handels- und Kooperationsabkommens mit dem Vereinigten Königreich	151
3. Abgrenzung zwischen supranationaler und intergouvernementaler Ebene	154
IV. Rechtsfolgen unionalen Handelns ohne Kompetenzgrundlage	157

§ 7 Kompetenzwahrnehmung	158
I. Ausübung unter Beachtung des Völkerrechts	159
1. Entgegen der Kompetenzlage ist die Union keine Vertragspartei . . .	159
2. Union ist Vertragspartei ohne vollständig autonomen Status	163
II. Prinzip der loyalen Zusammenarbeit (Art. 4 Abs. 3 EUV)	168
III. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	172
IV. Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten	175
V. Begründungspflichten	175
VI. Grundsatz der Subsidiarität	177
VII. Beschränkung in der Gemeinsamen Handelspolitik	180
1. Keine Kompetenzverschiebung durch Vertragsschluss	182
2. Kein Verstoß gegen ein internes Harmonisierungsverbot	184
3. Fazit	184
VIII. Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Wahrnehmungsvoraussetzungen .	185
 Kapitel 3: Legitimation supranationaler Vertragsgewalt	 187
§ 8 Gesteigertes Legitimationsbedürfnis in der Vertragspolitik	188
§ 9 Legitimationsmaßstäbe im Unionsrecht	194
I. Input-orientierte Legitimation	195
1. Legitimationsleistung des Europäischen Parlamentes	195
a) Zustimmung- und Anhörungsrechte	196
aa) Zustimmungspflichtigkeit	197
bb) Bloße Anhörungsrechte bei vorläufiger Anwendung?	201
b) Kein förmliches Mitgestaltungsrecht, aber faktische Einflussnahme	202
c) Legitimationsminderung durch degressive Proportionalität	203
d) Bewertung	204
2. Legitimationsleistung des Rates	205
a) Abstimmungsmehrheiten im Beschlussverfahren	205
b) Parlamentarische Rückbindung der Entscheidungsträger im Rat .	209
c) Fazit	210
3. Legitimation der Europäischen Kommission in der Vertragspolitik .	210
4. Legitimationsvermittlung durch Transparenz und Partizipation . . .	214
a) Transparenz in der Handelspolitik: Rechtsrahmen und Praxis . . .	215
aa) Veröffentlichung von Verhandlungsmandaten durch	
Kommission und Rat	216
bb) Dokumentenzugang nach der Transparenz-Verordnung	219
b) Öffentliche Konsultationen bei Verhandlung und Durchführung . .	221
c) Europäische Bürgerinitiative und Vertragspolitik	225
d) Fazit	228

5. Triadische Legitimationsstruktur gemischter Abkommen	229
II. Output-orientierte Legitimation	230
III. Legitimation durch Konsens der Vertragsparteien	233
<i>§ 10 Legitimation entscheidungsbefugter Vertragsgremien</i>	<i>233</i>
I. Erscheinungsformen	235
II. Unionsrechtlicher Rahmen	236
1. Rechtswirkungen von Gremienbeschlüssen	236
2. Primärrechtliche Voraussetzungen der Weiterübertragung	238
a) Keine institutionellen Veränderungen des Abkommens und des unionsinternen Gleichgewichts	240
b) Wesentlichkeitsvorbehalt im Unionsrecht?	243
III. Fazit	245
<i>§ 11 Legitimation von Investor-Staat-Schiedsverfahren</i>	<i>247</i>
I. Legitimationssteigerung durch Institutionalisierung	249
II. Legitimationssteigerung durch stärkere Rechtsbindung	253
III. Fazit	254
Kapitel 4: Gemischter Vertragsschluss	257
<i>§ 12 Grundlagen</i>	<i>257</i>
I. Erscheinungsformen	257
II. Verhandlung und Abschluss	261
III. Rechtswirkungen	263
IV. Vorläufige Anwendung (Art. 218 Abs. 5 AEUV)	264
1. Grenzen der vorläufigen Anwendung auf Unionsebene	264
2. Verbandszuständigkeiten für die Beendigung der vorläufigen Anwendung	268
V. Auslegungszuständigkeiten des EuGH	269
VI. Gemeinsame oder getrennte Verantwortung	272
<i>§ 13 Legitimations- und Integrationsinteressen im (Un)Gleichgewicht</i>	<i>276</i>
<i>§ 14 Perspektiven gemischter Abkommen</i>	<i>280</i>
Schluss	287
Literaturverzeichnis	293
Sachregister	307

Abkürzungsverzeichnis

A. A.	Andere Ansicht
a. E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz/Absätze
ACTA	Anti-Counterfeiting Trade Agreement
AETR	Accord Européen sur les Transports Routiers (deutsch: Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals)
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BIT	Bilateral Investment Treaty
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BT-Drucks.	Deutscher Bundestag Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CJEL	Columbia Journal of European Law (Zeitschrift)
CLEER	Centre for the Law of EU External Relations
CMLR	Common Market Law Review
CONV	Europäischer Konvent
COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
ders.	derselbe
DG TRADE	Directorate Trade of the European Commission (Generaldirektion Handel)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
ebd.	ebenda
ECLI	European Case Law Identifier
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
ELR	European Law Review (Zeitschrift)

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
EU	Europäische Union/European Union
EuConst	European Constitutional Law Review (Zeitschrift)
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EuR-Bei	Europarecht Beiheft
EUSFTA	EU-Singapore Free Trade Agreement
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVV	Vertrag über eine Verfassung für Europa
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
f.	folgende
FAO	Food and Agriculture Organization of the United States
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwältin/Generalanwalt
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
ggf.	gegebenenfalls
GK	Große Kammer
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Hs.	Halbsatz
i.V.m	in Verbindung mit
IATA	International Air Transport Association
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ILO	International Labour Organization
insbes.	insbesondere
IntVG	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union
ISDS	Investor-state dispute settlement
IStr	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JEFTA	Economic Partnership Agreement with Japan
JIEL	Journal of International Economic Law
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel

Krit.	Kritisch
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
lit.	littera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (deutsch: „Gemeinsamer Markt Südamerikas“)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Number
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OTIF	Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TISA	Trade in Services Agreement
TPP	Trans-Pacific Partnership
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz, Unterabsatz
UEMOA	Union économique et monétaire ouest-africaine (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
v.	von
Var.	Variante
verb.	verbundene
VerfBlog	Verfassungsblog
Vgl.	vergleiche
vs.	versus
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen, Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
Ziff.	Ziffer
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht

ZPO
ZRP

Zivilprozessordnung
Zeitschrift für Rechtspolitik (Zeitschrift)

Einleitung

§ 1 Problemaufriss

Kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist politisch und wirtschaftlich stark genug, um die internationale Ordnung nach seinen Interessen maßgeblich zu beeinflussen. Dabei ist die Selbstbehauptung auf internationaler Ebene entscheidender denn je: Die staatliche Problemlösungsautonomie verringert sich mit der steigenden Anzahl grenzüberschreitender Regelungsbedürfnisse, zudem hängt das wirtschaftliche Prosperieren maßgeblich vom vernetzten Welthandel ab. Für die Mitgliedstaaten ist es häufig eine außenpolitische Notwendigkeit, gemeinsame Interessen unter dem Dach einer handlungsfähigen und kohärent agierenden Europäischen Union zu bündeln und sich so eine starke Verhandlungsposition, beispielsweise im Kontext völkerrechtlicher Verträge, zu sichern. Diese Bündelung geht jedoch zulasten nationalstaatlicher Handlungsmacht: Die Mitgliedstaaten werden in bedeutsamen Bereichen internationaler Beziehungen, etwa dem Handel, mediatisiert durch die Europäische Union und treten nicht als eigenständige Akteure auf. Es ist Ausdruck dieses Interessengegensatzes, dass das auswärtige Handeln im unionalen Regelungsverbund nicht maßgeblich *einer* Entität zugewiesen ist, wie etwa bei föderalen Staaten üblich, sondern strukturell in doppelter Hinsicht gespalten ist: Horizontal zwischen der intergouvernementalen und der supranationalen Politik sowie vertikal zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten. Auch wenn es Ziel der Vertragsrevision von Lissabon war, eine kohärentere gemeinsame Außenpolitik zu ermöglichen und die Kompetenzverteilung allgemein zu verdeutlichen und zu vereinfachen,¹ ist in den auswärtigen Beziehungen immer noch ein „Kompetenzdschungel“² zu attestieren. Dieser ist Ausdruck des Versuches, internationale Handlungsfähigkeit sowie innere Rechts-

¹ Dies geht aus der „Erklärung von Laeken über die Zukunft der Europäischen Union“ des Europäischen Rates vom Dezember 2001 hervor, Anlage I zu den Schlussfolgerungen des Vorsitzes: Europäischer Rat (Laeken), 14./15.12.2001, SN 300/1/01 REV 1. Diese Erklärung stellte die Weichen für den Verfassungskonvent, dessen Überlegungen nach dem Scheitern des Verfassungsvertrages in den Vertrag von Lissabon übergeleitet wurden.

² Klamert, *The Principle of Loyalty in EU Law* (2014), S. 184.

einheit der Union sicherzustellen und dabei die Kompetenzen der Mitgliedstaaten weitestgehend zu schonen.³

Nimmt man diese Erwägungen als Ausgangspunkt, sind Konflikte innerhalb der Unionsgruppe unvermeidbar. Dies gilt umso mehr, wenn Völkervertragsrecht in erheblichem Umfang das Unions- und das mitgliedstaatliche Recht beeinflusst. Das aktuellste Beispiel hierfür ist die neue Freihandelsstrategie der Europäischen Union, die sich zum Ziel setzt, ein weltweites Netz an Freihandelsabkommen zu spannen.⁴ Dabei treiben die „Freihandelsabkommen der neuen Generation“ die bilaterale Kooperation im internationalen Wirtschaftsrecht voran und bedeuten somit eine partielle Abkehr vom globalen Wirtschaftsrecht unter dem Dach der Welthandelsorganisation.⁵ Diese Abkommen beinhalten neben Regelungskomplexen der klassischen Handelspolitik auch solche, die nur einen Bezug zum Handel aufweisen, wie beispielsweise Investitionsschutz, Menschenrechte, Arbeitnehmerschutz oder Umweltschutz.⁶ Daneben treten umfangreiche Regelungen institutioneller und prozeduraler Art, indem etwa entscheidungsbefugte Vertragsgremien und Schiedsgerichte errichtet werden. Solche umfangreichen Verträge entfalten eine tiefe harmonisierende Wirkung in Bezug auf den unionalen Rechtsraum und beweisen, dass sich die hergebrachte Trennung zwischen Innen- und Außenpolitik nicht mehr aufrechterhalten lässt. Diese Feststellung bleibt nicht ohne Folgen für die Frage der angemessenen demokratischen Legitimation des völkervertraglichen Vertragsschlusses: Die traditionelle Annahme, dass sich nationalstaatliche Legitimationsmaßstäbe aufgrund der unterschiedlichen Funktionsbedingungen nicht unbesehen auf eine überstaatliche

³ *Kottmann*, EuZW 2014, 859 (863) spricht insofern von dem Versuch der „Quadratur des Kreises“.

⁴ Pressemitteilung der Kommission vom 14.10.2015 „Trade for all: European Commission presents new trade and investment strategy“ (<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1381>, das Strategiepapier selbst findet sich unter http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/october/tradoc_153846.pdf). Einen Überblick über aktuelle Verhandlungen mit Drittstaaten und dem jeweiligen Status der Verhandlungen gibt die Kommission unter http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/negotiations-and-agreements/#_in-place (sämtliche zitierte Links wurden zuletzt am 8.8.2021 abgerufen).

⁵ Ausf. zu diesen Entwicklungen *Germelmann*, EuZW 2016, 207 ff.

⁶ *Cottier*, in: Bungenberg/Herrmann, Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union (2016), 11 (13). Der EuGH greift den Terminus der „Freihandelsabkommen der neuen Generation“ in seiner Rechtsprechung auf. Diese enthielten „neben den klassischen Elementen solcher Abkommen wie den Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen weitere für diesen Handel bedeutsame oder unabdingbare Aspekte (...)“, EuGH (Plenum), Gutachten 2/15, ECLI:EU:C:2017:376, Rn. 140 – EUSFTA. Bereiche, die mit dem Handel derart in Zusammenhang stünden, seien etwa der Schutz des geistigen Eigentums, die Investitionen, die öffentliche Beschaffung, der Wettbewerb und die nachhaltige Entwicklung, ebd., Rn. 17.

Ebene übertragen ließen, ist nach wie vor zutreffend; gleichwohl ist von einem gestiegenen Legitimationsbedürfnis auszugehen, wenn völkerrechtliches Handeln zunehmend an die Stelle der nationalen oder unionalen Regulierung tritt. Es braucht ein deutlich konturiertes Institutionengefüge, das Leitplanken der Entscheidungsfindung aufstellt und die Rechtsbeziehungen der Beteiligten zueinander verlässlich regelt sowie die jeweiligen Befugnisse im Regelungsverbund präzise festlegt.

Diese Arbeit hat den Anspruch, den kompetenzrechtlichen und legitimatorischen Rahmen der völkerrechtlichen Vertragsschlussfähigkeit der Union – zehn Jahre nach Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon – zu vermessen und die politischen Entwicklungen in diesem Bereich nachzuzeichnen. Kompetenz und Legitimation stehen dabei in einem engen Zusammenhang, der besonders hervortritt, wenn der kompetenzrechtliche Rahmen überdehnt wird: Überschreitet ein Organ die ihm überantworteten Befugnisse, so ist dieses Handeln nicht mehr auf den Willen des Souveräns rückführbar, also nicht legitimiert. Ein eindeutiger Ableitungszusammenhang zwischen handelndem Hoheitsträger und Souverän im Sinne der Akzeptanz besteht dann, wenn Entscheidungsprozesse nachvollziehbar und Verantwortlichkeiten eindeutig identifizierbar sind.

Gegenstand der kompetenz- und legitimationsbezogenen Untersuchung ist die supranationale Vertragspolitik, wobei im Schwerpunkt die bereits angesprochenen Freihandelsabkommen betrachtet werden. Intergouvernementale Aspekte werden angesprochen, wenn es für das Verständnis förderlich ist. Der im Titel verwendete Begriff der Vertragsgewalt meint die kompetenzrechtlichen Grundlagen des völkerrechtlichen Vertragsschlusses sowie Vorbereitung, Abschluss, Verwaltung und Fortentwicklung von Verträgen. Er lehnt sich an die Figur der Gewaltenteilung und der mit ihr verbundenen Distribution politischer Herrschaft auf verschiedene Entitäten an. Aber auch aus einem anderen Grund soll von der Vertragsgewalt gesprochen werden: Der Gewalt ist ein Moment des Drängens und des Nachgebens eigen. Die Vertragspolitik im Regelungsverbund der Union und ihrer Mitgliedstaaten zentralisiert sich zunehmend bei der Union, obwohl sie nach europäischem Primärrecht nur über eine begrenzte Völkerrechtssubjektivität verfügt. Die Gründe hierfür sind vielfältig und finden ihren Ursprung in der internen Verfasstheit der Union und den veränderten Rahmenbedingungen der internationalen Ordnung, die einen erheblichen Zentralisierungsdruck auf die Mitgliedstaaten ausüben.

§ 2 Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel gibt einen Überblick und führt in Verfahren, Grundsätze und Strukturen der supranationalen Vertragspolitik ein, um den Ausgangspunkt für eine vertiefte Untersuchung in den nachfolgenden Kapiteln zu bilden. Zunächst wird darauf eingegangen, dass Recht heute in weiten Teilen auf internationaler Ebene, insbesondere durch Vertragsschluss, erzeugt wird und dass diese internationalisierte Rechtserzeugung eine unionsinterne Debatte um „Europäische Souveränität“ entfacht hat. Im Anschluss daran wird der unionsrechtliche Rahmen der supranationalen Vertragspolitik nach dem Reformvertrag von Lissabon vermessen. Die begrenzte Völkerrechtssubjektivität der Union, die Grundsatz- und Werteorientierung des außenpolitischen Handelns, das sich in intergouvernementale und supranationale Bereiche aufgliedert sowie die Verfahren des völkerrechtlichen Vertragsschlusses und der vertragsbezogenen autonomen Rechtserzeugung werden dabei in den Blick genommen. Danach erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit den komplexen Fragen rechtlicher Wirkungen völkerrechtlicher Verträge innerhalb der Unionsrechtsordnung, die einen Schwerpunkt auf den Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts als Rezeptionsgrenze legt. Im Zentrum steht dabei die Bedeutung dieses Grundsatzes für die europarechtliche Zulässigkeit völkervertraglicher Spruchkörper. Das Kapitel schließt mit Ausführungen zur richterlichen Kontrolle der supranationalen Vertragspolitik sowie zu Aspekten der Umsetzung und Durchführung.

Das zweite Kapitel bildet das Herzstück der Untersuchung. Es beleuchtet zehn Jahre nach Inkrafttreten des Reformvertrags von Lissabon die primärrechtliche Kompetenzordnung unter Berücksichtigung politischer Entwicklungen und der umfangreichen, integrationsfreundlichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Dabei folgt das Kapitel in seinem Aufbau der primärrechtlich vorgegebenen Differenzierung zwischen Existenz, Kategorie und Ausübung einer Unionskompetenz. Im Hinblick auf die Existenz einer Kompetenz wird die zentrale Norm des Art. 216 Abs. 1 AEUV in seinen vier Varianten analysiert, wobei insbesondere ein Beitrag zur Klärung der Dogmatik der Zielvariante geleistet wird, die normstrukturell einen Sonderfall im unionalen Kompetenzgefüge bildet und die viele Unklarheiten aufweist. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Natur unionaler Vertragsschlusskompetenzen ist zunächst auf die Tatbestände einzugehen, die die Ausschließlichkeit zugunsten der Union auslösen und die anfänglicher sowie nachträglicher Natur sein können. Dem Interesse dieser Dissertation folgend, steht dabei die anfängliche ausschließliche Kompetenz der Gemeinsamen Handelspolitik (Art. 207 Abs. 1 AEUV) im Fokus, wie sie sich insbesondere nach der Grundsatzentscheidung des EuGH zum Freihandelsabkommen mit Singapur ausgestaltet, ehe sich der dynamischen Norm des Art. 3

Abs. 2 AEUV gewidmet wird, wonach sich geteilte Kompetenzen in ausschließliche wandeln können. Sodann werden die geteilten Kompetenzen in den Blick genommen, die ebenfalls von dogmatischen Unklarheiten umgeben sind und die zuletzt Gegenstand einiger gerichtlicher Verfahren waren, in denen es vor allem um die Frage ging, inwiefern exklusives Handeln der Union, der Mitgliedstaaten oder ein gemeinsames Auftreten beider Verbände rechtlich notwendig oder zulässig ist. Den Schlusspunkt des Kapitels bildet eine Betrachtung der Kompetenzwahrnehmungsvoraussetzungen, die in Rechtsprechung und Literatur bisher kaum Beachtung gefunden haben.

Das dritte Kapitel wendet sich der Legitimation der supranationalen Vertragspolitik zu. Zuerst wird dem völkerrechtlichen Vertragsschluss ein ausgeprägtes Legitimationsbedürfnis attestiert. Sodann werden drei Legitimationsmaßstäbe angelegt. Im Sinne der Input-Legitimation sollen legitimatorische Beiträge und Verbesserungspotenziale der an der Entstehung eines Abkommens beteiligten Unionsorgane untersucht werden sowie die im Primärrecht angelegten und von den Unionsorganen eingeführten Elementen der Transparenz und Partizipation dargestellt und bewertet werden. Daneben werden Legitimationsmodelle, die sich auf den Output oder den Konsens der Vertragsparteien beziehen, mit einbezogen. Anschließend ist auf zwei Aspekte von Freihandelsabkommen der neuen Generation einzugehen, die unter dem Gesichtspunkt der Legitimation zuletzt nicht nur in der Fachöffentlichkeit intensiv diskutiert wurden: Entscheidungsbeugte Vertragsgremien und Investor-Staat-Schiedsmechanismen.

Das vierte Kapitel befasst sich mit der Abschlussform des gemischten Abkommens, die ihrem historischen Ursprung nach dazu dient, Kompetenzlücken, die jeder Verband für sich genommen hat, durch gemeinsamen Vertragsschluss zu schließen. Auch spielen Fragen der Legitimation eine entscheidende Rolle bei gemischten Abkommen, zumal neben dem unionalen auch die nach dem jeweiligen nationalen Recht erforderlichen Ratifikationsverfahren der Mitgliedstaaten durchzuführen sind. Damit vereint der gemischte Vertragsschluss mit Fragen der Kompetenz und Legitimation völkervertraglichen Handelns die zentralen Gegenstände dieses Forschungsvorhabens. In dem Kapitel wird auf die rechtlichen Besonderheiten eingegangen, die daraus resultieren, dass Union und Mitgliedstaaten jeweils selbstständige Vertragsparteien werden. Das Erscheinungsbild und die Notwendigkeit gemischter Abkommen haben sich im Laufe der Jahrzehnte stark verändert, sodass rechtliche Probleme identifiziert und Rechtsperspektiven im Hinblick auf dieses Rechtsinstitut aufgezeigt werden sollen. Darüber hinaus ist die Zukunft des gemischten Vertragsschlusses im Lichte aktueller politischer Entwicklungen und zunehmender Kompetenzverklärung zugunsten der Union zu untersuchen.

Kapitel 1

Grundzüge supranationaler Vertragsgewalt

Der Begriff „Außenpolitik“ meint allgemein die Kunst, das Staatswesen in seinem Verhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten zu führen, zu ordnen, zu behaupten und zu entwickeln.¹ Es geht also um die großen nationalen Fragen, vor allem um die Existenz und Stellung des eigenen Staates in der Welt und um die Sicherung einer weitgehenden Entscheidungsfreiheit, wenn wichtige nationale Interesse auf dem Spiel stehen. Der Begriff der Außenpolitik wurde im Lichte einer starken Staatlichkeit zur Sicherung nationaler Interessen konturiert.² Ausgehend von dieser Folie mag es überraschen, dass sich die Außenbeziehungen zu einem eigenständigen Betätigungsfeld der Europäischen Union entwickelt haben,³ zumal die Union kein Staat⁴ und die europäische Integration selbst – aus mitgliedstaatlicher Sicht – ein außenpolitisches Projekt war.⁵ Die Mitgliedstaaten gaben der Gemeinschaft jedoch schon früh eine eigenständige, internationale Ausrichtung: Mit der Errichtung einer Zollunion wurde sie zum eigenständigen Akteur im System des Welthandels.⁶ Mit fortschreitender Harmonisierung des

¹ *Sangi*, Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments (2018), S. 9 f. m. w. N.

² Außenpolitik bezieht sich herkömmlich auf das Handeln eines einzelnen Staates, *Engbrink*, Die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Europäischen Union (2014), S. 4 f. m. w. N.; *Sangi*, Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments (2018), S. 9 f. m. w. N.

³ Vgl. Titel V des EUV: „Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ sowie den Fünften Teil des AEUV: „Das auswärtige Handeln der Union“.

⁴ Das BVerfG stellte in seiner Entscheidung zum Vertrag von Lissabon fest, dass der Integrationsschritt zur Bundestaatsbildung der Europäischen Union nicht gemacht ist, BVerfGE 123, 267 (420) – Lissabon.

⁵ *Thym*, in: v. Bogdandy/Bast, Europäisches Verfassungsrecht (2009), 441 ff. (451). S. auch *Jürgens*, Die Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten (2010), S. 176 f., der bezüglich der europäischen Gemeinschaft herausarbeitet, dass eine Vergemeinschaftung der auswärtigen Gewalt aus der Perspektive der Mitgliedstaaten zunächst nicht im gleichen Maße wie die Vergemeinschaftung von inneren Politikbereichen stattfinden sollte. Supranationalität der öffentlichen Gewalt bedeutete in erster Linie die Übertragung von Hoheitsrechten zur Ausübung nach innen, gegenüber den Mitgliedstaaten und erst nachgeordnet die Delegation von Rechtsmacht im auswärtigen Bereich, ebd.

⁶ Nach den Gründungsverträgen ist die Gemeinschaft kompetent, Zoll- und Handelsabkommen (Art. 133 EGV) sowie Assoziierungsabkommen zu schließen, vgl. auch *Thym*, in: v. Bog-

Binnenmarktes wurde es erforderlich, auch gemeinschaftliche völkerrechtliche Abkommen schließen zu können, um den Mitgliedstaaten ein Regulierungsinstrument im Anwendungsbereich gemeinschaftlicher Normen aus der Hand zu nehmen.⁷ Über die Jahrzehnte der europäischen Integration ist die Union zu einem starken völkerrechtlichen Akteur geworden. Das Gefüge der Vertragsgewalt – gemeint sind Kompetenzen, Akteure, Grundsätze und Verfahren, die den völkerrechtlichen Vertragsschluss betreffen – wurde mit jeder Revision des Primärrechts durch die Mitgliedstaaten verändert. Anliegen dieses Abschnittes ist es, entkleidet von kompetenz- und legitimationsbezogenen Erwägungen, die in nachfolgenden Kapiteln umfassend erörtert werden, in die Grundzüge der supranationalen Vertragspolitik der Union nach dem Reformvertrag von Lissabon einzuführen, um ein vollständiges Bild der supranationalen Vertragsgewalt zu zeichnen und Bezugnahmen in späteren Kapiteln zu ermöglichen, die dem Verständnis und der Kontextualisierung dienen.

§ 3 Internationalisierte Rechtserzeugung und „Europäische Souveränität“

Eine Beschreibung und Bewertung der unionalen Vertragspolitik wäre unvollständig, wenn sie nicht das Umfeld in den Blick nehmen würde, in dem sie agiert: die internationale Ordnung. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts internationalisieren sich Politik und Recht zunehmend.⁸ In einer globalisierten Welt verlagern sich Ort und Reichweite der Problemlösung zwangsläufig auf die internationale Ebene,⁹ so zum Beispiel in den Bereichen Pandemieprävention, Umweltschutz, Ressourcenverteilung, Bekämpfung des vernetzten Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, die sich auch nicht mehr trennscharf der Innen- oder Außenpolitik zuordnen lassen. *Goldmann* trifft den Kern dieser Entwicklung, wenn er feststellt: *the future of domestic law is international*.¹⁰ Auch die Entwicklung der Weltwirtschaft ist stark durch die Globalisierung geprägt, zumal der grenzenlose Freihandel steigenden Wohlstand für alle Akteure verspricht.

dandy/Bast, *Europäisches Verfassungsrecht* (2009), 441 (451); *Lorz/Meurers*, in: v. Arnould, *Europäische Außenbeziehungen* (2014), § 2 Rn. 6; *Metz*, *Die Außenbeziehungen der Europäischen Union nach dem Vertrag über eine Verfassung von Europa* (2007), S. 49.

⁷ v. Arnould, in: ders., *Europäische Außenbeziehungen* (2014), § 1 Rn. 26 sowie *Thym*, in: v. Bogdandy/Bast, *Europäisches Verfassungsrecht* (2009), 441 (452 f.).

⁸ *Petrig*, *ZaöRV* 2018, 93 (96 f.) m. w. N. und ausf. *Krieger*, *AöR* 2008, 315 (316 f.).

⁹ *Hänsch*, in: *Bahmer u. a., Staatliche Souveränität im 21. Jahrhundert* (2018), 15 (21).

¹⁰ *Goldmann*, *Internationale öffentliche Gewalt* (2015), S. 557 ff.

Das klassische Instrument der internationalen Regelerzeugung, der völkerrechtliche Vertrag, ist mit der Zeit facettenreicher geworden: Neben großen, umfassenden Verträgen, die über verbindliche und unverbindliche Regeln verfügen und das Produkt oft mehrjähriger Verhandlungen und diplomatischer Konferenzen sind, nimmt die Zahl technischer, sich auf Einzelprobleme beziehender Vereinbarungen zu.¹¹ Die Inhalte völkerrechtlicher Absprachen werden umfangreicher und komplexer. Freihandelsabkommen der neuen Generation, die Ausdruck einer Abkehr vom Multilateralismus hin zum Bilateralismus sind,¹² haben nicht mehr nur die Liberalisierung des Markteintritts zum Gegenstand, sondern beziehen alle Handelshemmnisse mit ein, die, wie zum Beispiel Verbraucherschutz, Nachhaltigkeit, Produktsicherheit, Umwelt- und Klimaschutz, auch intensive Wirkungen „hinter der Grenze“ entfalten.¹³ Zudem geraten bestehende Absprachen, besonders im Bereich der Handelspolitik und in Fragen der Finanzzusammenarbeit, aufgrund sich rasch verändernder Voraussetzungen unter einen hohen Anpassungsdruck.¹⁴ Auch die Anzahl der Akteure, die auf internationaler Ebene auftreten und an der Regelsetzung beteiligt sind, ist erheblich angestiegen, indem nun auch quasi-staatliche Akteure und juristische Personen der innerstaatlichen Privatrechts verstärkt eingebunden werden.¹⁵ Diese Verlagerung der politischen und rechtlichen Steuerung von der innerstaatlichen auf die internationale Ebene unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren führt zu einer Verschiebung der internen Gewaltenteilung, zumal auf internationaler Bühne immer noch eine Dominanz der Exekutive festzustellen ist.¹⁶ Aus Perspektive der EU-Mitgliedstaaten ist dies noch gravierender, werden doch Legitimations- und Legitimitätseinbu-

¹¹ *Michel*, in: Müller/Schroeder, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2017), 156 f., der diesen Trend anhand des Klimaabkommens von Paris und einigen Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit beschreibt.

¹² Für Einzelheiten zur Entwicklung des multilateralen zum bilateralen Welthandelssystem *Altemöller*, EuZW 2017, 917 ff. und *Germelmann*, EuZW 2016, 207 ff.

¹³ Vgl. auch *Weiß*, in: Hill/Wieland, Zukunft der Parlamente (2018), 21 (26). Zur zunehmenden Komplexität auch *Michel*, in: Müller/Schroeder, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2017), 156 (157 f.).

¹⁴ *Michel*, in: Müller/Schroeder, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2017), 156 f., der eine Erhöhung von Dynamik und Rhythmus in der internationalen Ordnung beobachtet.

¹⁵ *Michel*, in: Müller/Schroeder, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2017), 156 (159 f.); *Petrig*, ZaöRV 2018, 93 (137 f.).

¹⁶ *Huber*, in: Atkinson u. a., Nationalstaat und Europäische Union (2016), 181 (195) sieht zutreffend nur die Exekutiven zu Absprachen im globalen und europäischen Kontext in der Lage. Zur Dominanz der Exekutive in der Regelsetzung durch völkerrechtlichen Vertragsschluss etwa *Schorkopf*, Grundgesetz und Überstaatlichkeit (2007), S. 143. S. auch *Hettche*, Die Beteiligung der Legislative bei Vorbehalten zu und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen (2018), S. 330.

ßen, die das völkerrechtliche Handeln ohnehin mit sich bringt, durch die Einbeziehung der Europäischen Union als intergouvernementale, aber auch supranationale Vermittlungsebene noch verstärkt.¹⁷

Eine Reaktion auf die Komplexität der Vertragsmaterien und den durch äußere Bedingungen entstehenden Anpassungsdruck ist in der zunehmenden Institutionalisierung des Völkerrechts zu sehen. Völkerrechtliche Verträge werden nicht mehr nur horizontal strukturiert, sondern ziehen eine vertikale Ebene ein: Durch Abkommen werden internationale Organisationen und internationale Gerichte gegründet, verstärkt Gremien zur Verwaltung, Auslegung und Änderung von Abkommen oder auch Streitbeilegungsmechanismen geschaffen, die über Entscheidungsbefugnisse verfügen und die Vertragsparteien binden können.¹⁸ Gleichzeitig ist ein Trend zu beobachten, der sich gegenläufig zu dieser Institutionalisierung verhält: In erheblichem Umfang findet eine Deformalisierung der internationalen Ordnung statt.¹⁹ Hiermit umschrieben ist die Regelsetzung und Regelbefolgung aufgrund rechtsunverbindlicher Normen,²⁰ etwa durch Resolutionen, Empfehlungen, Verhaltenskodizes, oder Absichtserklärungen. Auch wenn dieses *Soft Law* in rechtlicher Hinsicht unverbindlich ist, entfaltet es eine ausgeprägte normative Wirkung: Es vermittelt seinen Subjekten Orientierung, koordiniert die Regulierungstätigkeit von Staaten und anderen Hoheitsträgern, dient der Vorbereitung von Rechtsnormen und kann die politische Praxis bis hin zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht prägen.²¹

Ungeachtet der Frage, wie Normativität auf internationaler Ebene ausgestaltet ist: als Folge der Internationalisierung von Recht und Politik verlieren die einzelnen Völkerrechtsakteure jedenfalls an Autonomie und Steuerungsmöglichkeiten.²² Im Zuge dieser Entwicklungen wird verstärkt über den Begriff der Souveränität debattiert.²³ Zuletzt redete der französische Staatspräsident *Emmanuel Macron* einer „Europäischen Souveränität“ das Wort: „Allein Europa kann tat-

¹⁷ Vgl. *K. Meyer*, Grenzen und Entwicklungsmöglichkeiten des Souveränitätsprinzips in transnationalen Handelsbeziehungen (2018), S. 421.

¹⁸ *Petrig*, *ZaöRV* 2018, 93 (99 f.) und *Weiß*, in: Herrmann/Wieland, Zukunft der Parlamente (2018), 21 (25 f.).

¹⁹ *Petrig*, *ZaöRV* 2018, 93 (101).

²⁰ Ausf. *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen (2017), § 3 Rn. 228 ff. Für einen kurzen Abriss s. auch *Michel*, in: Müller/Schroeder, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge (2017), 156 (158 f.) sowie *Weiß*, in: Hill/Wieland, Zukunft der Parlamente (2018), 21 (26 f.).

²¹ *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen (2017), § 3 Rn. 228 ff. m. w. N.

²² S. hierzu *Krieger*, *AöR* 2008, 315 (318 f.): „Die Folge der Globalisierung ist die Fremdbestimmung“ sowie *Petrig*, *ZaöRV* 2018, 93 (96 f.).

²³ Zur verstärkten Aufmerksamkeit, die der Begriff erfährt, monographisch *Grimm*, Souveränität: Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs (2009).

Sachregister

- Achmea-Urteil 41
- AETR-Rechtsprechung 91, 131
- Antarktis-Kommission-Urteil 97, 142, 143, 163
- Assoziierungskompetenz 151
- Aufspaltung von Freihandelsabkommen in EU-only und gemischten Teil 281, 285
- Ausschließliche Kompetenz 103
 - anfänglich ausschließlich 103
 - nachträglich ausschließlich 128
- Außenpolitik 7, 8, 13
 - Grundsätze und Ziele der Außenpolitik 17
 - Legitimationsbedürfnis 188
- Autonomie des Unionsrechts 30

- Beschlussfassung des Rates
 - Einstimmigkeit 205
 - Qualifizierte Mehrheit 205
- Bundesverfassungsgericht
 - CETA-Eilanträge 115, 269
 - Lissabon-Urteil 12
 - Ultra-vires-Maßstab 289

- CETA 190, 232, 276
 - Ausschusssystem 236
 - Gutachten 34, 175
 - Unmittelbare Anwendbarkeit 238
 - Veröffentlichung von Dokumenten 216

- Deutscher Bundestag 188, 209

- effet utile* 92, 94, 101, 102, 288
- EU-only-Abkommen 152, 153, 259, 283

- Freihandelsabkommen der neuen Generation 2, 9, 111, 147, 204, 207, 236, 284

- GASP/GSVP 19, 154
- Gemeinsame Handelspolitik 103, 180, 287
- Gemischte Abkommen 229, 257
 - Fakultative gemischte Abkommen 154, 229, 278
 - Gesamtschuldnerische Haftung 272
 - Obligatorische gemischte Abkommen 229, 258, 283
- Gemischte Mitgliedschaft in internationalen Organisationen 164
- Geteilte Kompetenz 134
- Gutachterverfahren 49

- Handels- und Kooperationsabkommen der EU und dem Vereinigten Königreich 151, 202
- Harmonisierung des Binnenmarktes 8, 99, 107, 109

- Implied powers-Lehre 128
- Institutionalisierung
 - Beteiligungsstrukturen beim Zustandekommen von Freihandelsabkommen 223
 - des Völkerrechts 10
 - durch Vertragsgremien 233
 - im Rahmen der Investor-Staat-Schiedsbeilegung 249
- Institutionelles Gleichgewicht 198, 234, 240
- Intergouvernementalität 14, 19, 156
- Interinstitutionelle Vereinbarung 196, 200, 213
- Investor-Staat-Streitbeilegung 33, 145, 247

- Kompetenzabgrenzungserklärung 259, 268, 275
- Kompetenzklarheit 58, 127, 152, 278
- Kompetenz-Kompetenz 11, 72, 84, 88, 240
- Kompetenzrechtliches Dreieck 287

- Nachhaltige Entwicklung als Auslegungsmaßstab 119, 150
- OTIF-Revisionsausschuss-Urteil 64, 138
- Pacta sunt servanda 25, 138, 272
- Portfolioinvestitionen 70, 141
- Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung 16, 68, 69, 90, 102, 193, 265
- Prinzip der loyalen Zusammenarbeit 85, 137, 162, 168, 262
- Rechtswirkungen völkerrechtlicher Abkommen 24
- Rückübertragung von Kompetenzen 163, 192, 277, 279
- Schwerpunkt Betrachtung zur Bestimmung der Rechtsgrundlage 148
- Singapur-Gutachten 66, 96, 111, 150, 167
- Souveränität 8, 15, 103, 164
- Sperrwirkung
 - Nachträgliche Sperrwirkung bei der AETR-Variante 99
 - Sperrwirkung bei geteilter Kompetenz 135, 143
- Staat-Investor-Streitbeilegung 142
- Subsidiarität 177
- Supranationale Vertragsgewalt 3, 8
- Supranationalität 19
- TTIP 21, 217, 225
- Unmittelbarer Anwendbarkeit 26
- Verfassungsrechtlicher Rahmen des Unionsrechts 30
- Verhandlungsführung durch die Kommission 212, 262
- Vertrag von Lissabon 13, 57, 101, 103, 159, 194
- Völkerrechtlicher Vertrag 9
- Völkerrechtssubjektivität der EU 14, 88
- Vorläufige Anwendung von Vertragsbestimmungen 22, 263
 - Bei gemischten Abkommen 264
 - Beteiligung des Europäischen Parlamentes 201
- Weiterübertragung von EU-Kompetenzen 234
- Wesentlichkeitsvorbehalt im Unionsrecht 243
- WTO
 - Gutachten 93, 105, 109
 - Mitgliedschaft der EU 259
- Zentralisierung von Kompetenzen bei der EU 3, 102, 191, 287